Marktgemeinde Nötsch im Gailtal
9611 Nötsch im Gailtal - Nötsch 222
Bezirk Villach - Land Land Kärnten

Zahl: 852/0/2026

Sachbearbeiter: AL Mag.(FH) Philip R. Millonig
E-Mail: noetsch@ktn.gde.at

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 20. Oktober 2026, Zahl: 852/0/2026, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2027)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 62/2026, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nötsch im Gailtal vom 26. August 1994, Zl. 813/94-I-ts (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1
Ausschreibung

(1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren für den Hausmüll und die biogenen Abfälle werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.

§ 2
Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen **Bereitstellungsgebühr** ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a)	je RESTMÜLLTONNE mit 120 Liter Inhalt..... €	42,00
b)	je RESTMÜLLTONNE mit 240 Liter Inhalt..... €	84,00
c)	je RESTMÜLLTONNE mit 1100 Liter Inhalt..... €	342,60
d)	je Zweitwohnsitz (5 Müllsäcken pro Jahr)..... €	21,20

§ 3
Entsorgungsgebühr

(1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich, indem die Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen und dem jeweiligen Gebührensatz vervielfacht wird. Der Gebührensatz beträgt je Müllbehälter inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a) Restmülltonne mit 120 Liter Inhalt.....€ 8,20
b) Restmülltonne mit 240 Liter Inhalt.....€13,30
c) Restmülltonne mit 1100 Liter Inhalt.....€61,00

(2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Müllsack inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

Müllsack.....€6,50

(3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die biogenen Abfälle ergibt sich, indem die Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen und dem jeweiligen Gebührensatz vervielfacht wird. Der Gebührensatz beträgt je Biotonne inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a) Biomüllbehälter mit 120 Liter Inhalt.....€13,10
b) Biomüllbehälter mit 240 Liter Inhalt.....€26,20
c) Biomüllbehälter mit 1100 Liter Inhalt.....€79,00
d) zuzüglich je kg Gewicht des Inhaltes€ 0,35

§ 4
Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5
Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Festsetzung der Abfallgebühren hat – mit Ausnahme der Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) – gemäß § 9 Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben- Dauerbescheid zu erfolgen.

(2) Vierteljährlich am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember sind anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten.

(3) Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftenanzeige mitgeteilt.

(4) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) ist mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt fällig.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2027 in Kraft.

www.noetsch.at

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 17. Dezember 2025, Zahl: 852/0/2026, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2026), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Dipl.-HLFL-Ing. Alfred Altersberger

Marktgemeinde Nötsch im Gailtal @ AMTSSIGNATUR	**Unterzeichner/ Siegelersteller**	Marktgemeinde Nötsch im Gailtal
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-09T13:24:49Z
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	749554953
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://noetsch.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	